

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Korsch, Dietrich / Charbonnier, Lars (eds.), *Der verborgene Sinn*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Schwarke, Christian

Antragsformular

in: Korsch, Dietrich / Charbonnier, Lars (eds.): *Der verborgene Sinn. Religiöse Dimensionen des Alltags*, pp. 303–308

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2008

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Korsch, Dietrich / Charbonnier, Lars (Hrsg.), *Der verborgene Sinn* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Schwarke, Christian

Antragsformular

in: Korsch, Dietrich / Charbonnier, Lars (Hrsg.): *Der verborgene Sinn. Religiöse Dimensionen des Alltags*, S. 303–308

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2008

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

## Antragsformular/Bitten

### 1. Das Formular wird „ausgefüllt“

„Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Zu diesem Türhüter kommt ein Mann vom Lande und bittet um Eintritt in das Gesetz. Aber der Türhüter sagt, dass er ihm jetzt den Eintritt nicht gewähren könne. Der Mann überlegt und fragt dann, ob er also später werde eintreten können. »Es ist möglich«, sagt der Türhüter, »jetzt aber nicht.«<sup>1</sup> Wie der sprichwörtliche Mann vom Lande in Franz Kafkas Miniatur „Vor dem Gesetz“ geht es einem manchmal, wenn man versucht, ein Antragsformular auszufüllen: Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich, Antrag auf Zahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Antrag auf Arbeitslosengeld. Die Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben, sind vielfältiger Natur:

Auf einer ersten Ebene fehlen Sachinformationen (wo ist meine Steuernummer?). Bereits die Fragen dieser Ebene weisen jedoch in die Tiefe der Sache. Denn nicht jede der verlangten Informationen gehört nach Meinung des Antragstellers zur Sache. Dass sie dennoch verlangt wird, hängt an der Einordnung des Antragsgegenstandes in einen größeren Kontext aus dem heraus der Antrag beurteilt werden soll. Das unterscheidet ein Antragsformular von einer einfach vorgetragenen Bitte. Letztere erwartet vom Adressaten der Bitte, dass er oder sie die Bitte kontextualisiert. So verfahren etwa alle Gebete um Beistand. Kontextualisierungsleistungen auf Seiten des Antragsstellers, wie sie Formulare meist mit sich bringen, haben dabei einen selbstreflexiven Effekt, der in der Frage sich äußert: Lohnt sich mein Antrag? Man bedenke, welche Auswirkungen es gehabt hätte, wenn in früheren Zeiten das öffentliche Gebet um Gottes Segen für die eigene Militärmaschinerie mit einer detaillierten Auflistung der Gründe, Hintergründe und Beweggründe, sowie mit der Angabe einer Kriegsgebetsnummer zu versehen gewesen wäre. Anhand der Nummer hätte Gott (bzw. die entsprechend nachgeordneten Stellen) per Mausclick alle früheren Staatsgebete (und deren Ausgang) aufrufen können. Das Formular verschiebt das, was immanente Behörden nicht leisten können z.T. auf den Antragsteller und entspricht damit seinem Wunsche nach Autonomie. Wenn heute die Steuerbehörde selbst das Programm bereitstellt, mit dem ich mir meine Lohn- und Einkommenssteuer berechnen kann, macht sie meinen Antrag für mich berechenbar. Ein Moment der Unsicherheit wird minimiert.

Auf einer zweiten Ebene ist ungewiss, was an welcher Stelle einzutragen ist (Handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung oder um eine selbstständige Tätigkeit?). Fragen dieser Art betreffen nicht einfach richtige oder falsche Einträge. Vielmehr geht es im Kern um Rudimente der Steuerbarkeit, die das Antragsformular lässt. Immer dort, wo es mehrere Möglichkeiten gibt, habe ich potenziell die Chance zur Wahl des für mich Günstigeren. Zugleich eröffnet es die Möglichkeit des Verlustes aus eigener Schuld. Ich kann Fehler machen, sofern der Adressat des Antrags nicht zur Korrektur verpflichtet ist. Besonders sichtbar wird dieser Sachverhalt an der Tatsache, dass kein Bewilligungsbescheid mehr gewähren darf, als beantragt wurde, selbst wenn dies möglich oder gar gerechtfertigt wäre. Die Formalisierung der Bitte, die das Antragswesen darstellt, und die das Antragsformular sinnfällig macht, belässt daher den Antragsteller in seiner Autonomie, auch wenn dies ihm zum Schaden gereicht.

Schließlich ist nicht immer klar, was überhaupt angegeben werden sollte bzw. was einzutragen ist (welche Unterlassung könnte strafbar sein?). So kann sich bei einem Antrag auf Förderung nach dem BAföG die Frage stellen, ob zu meinem Vermögen auch die Gelder gehören, die mir nur kurzzeitig zur Aufbewahrung überlassen wurden? Die Intuition sagt:

---

<sup>1</sup> Franz Kafka: Vor dem Gesetz, in: Ders.: Das Urteil und andere Erzählungen, Frankfurt am Main 1952, S. 117-119. Hier S. 117.

nein, das Recht sagt: ja.<sup>2</sup> In einem Antrag wird daher nicht allein über den Gegenstand entschieden, sondern auch über die Art und Weise der Antragstellung.

Dabei reduziert das *Antragsformular* die Schwierigkeiten bereits in beträchtlichem Umfang. Und genau dafür ist es auch geschaffen worden. Würde man alle oben erwähnten Anträge frei formulieren müssen, steigerten sich die Probleme ins Unermessliche. Auf Seiten des Antragsstellers träte eine erheblich größere Ungewissheit über die richtige (und Erfolg versprechende) Antragsformulierung und –gestaltung. Welche Anrede wäre passend? Sollte der Stil eher sachlich oder eher verbindlich sein? Welche Gründe gebe ich an? Auf Seiten der bearbeitenden Behörde entstünde die Notwendigkeit zu vielerlei Nachfragen. Und die Vergleichbarkeit der Anträge wäre nur schwer zu gewährleisten. Das Antragsformular schafft daher Sicherheit und Gerechtigkeit. Es entlastet die Beteiligten von individuellen Grenzen und schafft einen Raum möglichst großer distributiver Gerechtigkeit.

So betrachtet scheint das Antragsformular zu bestätigen, was die Soziologie bis vor kurzem für selbstverständlich hielt: Indem das Antragsformular die traditionelle Bitte (an Gott oder die Obrigkeit) ersetzt, bildet sie die moderne Ablösung der Religion durch das Recht ab. Gleichzeitig steht das Formular für die Individualisierung (bei der Antragstellung und der Verantwortung für ihre Richtigkeit) und die Rationalisierung (bei der Bearbeitung des Antrags) der modernen Gesellschaft.

Und doch: Folgt man der Spur des Religiösen in die Alltagswelt des Antragsformulars, so zeigt sich, dass sich nicht nur Rudimente vormaliger Gebetsituationen erhalten haben, sondern dass auch in durchaus neuer Weise das Antragsformular den Antragsteller mit dem Unbedingten konfrontiert. Ob man sich dessen bewusst ist, oder es gar wahr haben will, ist wie bei vielen Formen zeitgenössischer Religiosität eine andere Frage. Vielleicht gehört es sogar zu den bislang zu wenig beachteten Charakteristika moderner Religion, dass man an ihr teilhaben kann als hätte man nicht.

## **2. Das Formular wird „überdacht“**

Wer einen Antrag stellt, bewegt sich im Raum des Rechts. Im rechtlichen Sinne stellt er keine Bitte. Daher wird dem Antragsteller auch nichts gewährt, sondern es findet eine Bewilligung oder eine Ablehnung (mit Widerspruchsbelehrung!) statt. Es geht nicht um Gnade, sondern um Gerechtigkeit. Dabei scheint es der Moderne nicht nur eine Gnade zu sein, nicht mehr um Gnade bitten zu müssen, sondern auch diese nicht annehmen zu müssen. Eindrucksvoll zu besichtigen ist diese Wendung in Lessings Drama „Minna von Barnhelm“, in dem der Major von Tellheim das Stück über damit beschäftigt ist, die mögliche Gnade abzuwehren, um Gerechtigkeit zu bekommen.

Dennoch bewahrt das Antragsformular im Kern das alte Gesuch (die Bitte) an die Obrigkeit. Wie formalisiert auch immer, bleibt der Antrag eine Handlung der Bitte. Und daher bleiben die Probleme, deren Zentrum in der schlichten Wahrnehmung besteht: Ich bin abhängig.

Diese Abhängigkeit besteht nicht nur konkret, worauf wir oft geneigt sind, die Sache zu reduzieren, im Blick auf die Angestellten etwa der Finanzbehörde, sondern diese Abhängigkeit ist allgemein, weil sie eben in der Gegenüberstellung von Einzelnem und Gesellschaft besteht, für die die Behörde tätig ist. In der Regel verschafft sich die Macht, der der Antragsteller gegenüber steht, auf dem Antragsformular auch symbolisch Geltung durch die Errichtung von Tabuzonen. Mit dickem Strich umrandet, manchmal andersfarbig

---

<sup>2</sup> Entscheidung des Bay. OVG vom 05.04.2007, Aktenzeichen 12 ZB 07.66

unterlegt, verkündet die Warnung an der Grenze: „Nur von der Behörde auszufüllen!“ Inklusive Ausrufezeichen suggeriert die Markierung, dass was immer auf dem Formular eingetragen wird: Wer diese Grenze überschreitet, hat verloren.

Es ist stets das Individuum, das sich der Gesellschaft gegenüber sieht, wie Kafka es in seiner Parabel beschreibt: Es kann – auch unter modernen Bedingungen keinen Einlass geben, denn das hieße, die Differenz zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen Besonderem und Allgemeinen aufzuheben, was um beider willen diesseits des Reiches Gottes nicht zu wünschen ist. Genau deshalb ist diese Abhängigkeit durchaus als schlechthinnig zu bezeichnen, wenn sie auch nicht im Sinne Schleiermachers diejenige von Gott meint.

Es ist diese Grundsituation der Abhängigkeit, die das Antragsformular uns vor Augen führt. Daher erweist es sich als domestizierte Fassung eines bestimmten Gebetstypus. Es ist ein Recht, es ist formalisiert, entpersönlicht – keine Gnade. Und doch bleibt dies Moment enthalten. Jeder, der auch nur einen freien Antrag formulieren musste, weiß das. Und wer Anträge zu bewilligen oder abzulehnen hat, weiß um die Bedeutung der weichen Faktoren (wenn es sie gibt). Genau in jenen Momenten kommt einerseits zum Zuge, dass man individueller Gerechtigkeit zur Wirkung verhelfen kann: Nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine. Gleichzeitig aber wird die Tür geöffnet zur Willkür.

Die Grundsituation des Antrags ist die der Bitte. Daher liegt der Antrag trotz seiner weltlichen Gestalt dicht am Gebet. „[D]ies intendiert das Gebet: In der jeweiligen Lebenssituation will es die Grundsituation des Menschen aufsuchen und sie zur Sprache bringen“<sup>3</sup>. Der Mensch wird sich auch im Antrag dieser Grundsituation bewusst.

Auch die Kontingenz des Eingreifens göttlicher Mächte wird im Antragsformular abgebildet: Zwar herrscht Gerechtigkeit im Blick auf das, was angegeben wird, aber: Die Logik der Rechtslage kann ein ganz andere sein, als sie einem Laien erscheint: Wenn ein Staat Hilfen für Hochwasserschäden gewährt, wenn die Wohnung im Erdgeschoss liegt und dieses überflutet war, so muss er nicht zahlen, wenn ein Mensch seinen Hausrat wegen Renovierungsarbeiten aus dem ersten Stock in den Keller und ein Gartenhaus gebracht hat.<sup>4</sup>

Man kann daher nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllen, um aber ein angemessenes Ergebnis zu erzielen, muss man wissen, welche Maßstäbe tatsächlich angelegt werden. Diese aber sind nicht notwendig aus dem Antragformular ersichtlich, weil die Intention der jeweiligen Frage nicht mit abgedruckt wird.

Es bleibt daher im Kern dabei: Was für das Gebet galt, trifft für den Antrag wie immer rudimentär noch immer zu: „Es geht um Gnade und Heil, in Bezug auf die der Mensch ein rein Empfangener ist.“<sup>5</sup>

Begreift man das Antragsformular als eine rationalisierte Form der Bitte im neuzeitlichen Staat, so lassen sich Gemeinsamkeit und Differenz des Religiösen zum scheinbar Säkularen bestimmen:

1. Aus der rein kontingenten Abhängigkeit des Menschen gegenüber Lebenssituationen wird im neuzeitlichen Staat (westeuropäischer Prägung) eine Lebenssituation, die zwar das Ereignis nicht verhindern kann, aber die Folgen mildert. Entweder eine Versicherung tritt ein (nachdem ein Antrag gestellt wurde) oder der Staat tritt z.T. im Voraus zusagend (z.B. Bafög) als Regulierungsinstanz ein.
2. Gleichzeitig wendet er die ehemals notwendige Bitte in ein Recht, das jedem zusteht, der in einer entsprechenden Lebenssituation steht. Nicht die Adressierung stellt also

---

<sup>3</sup> Ebeling, Dogmatik des christlichen Glaubens, Bd. 1, Tübingen 1987<sup>3</sup>, S. 197.

<sup>4</sup> Entscheidung des VG Dresden vom 02.07.2007, Aktenzeichen 1 K 1821/04.

<sup>5</sup> Ebeling, a.a.O., S. 199.

schon ein Problem dar (was an der Reduktion von früher ausufernd untertänigen Anreden und Schlussformeln direkt ablesbar ist; das Formular verzichtet ganz darauf), sondern nur die Frage der Angemessenheit des Antrags im Blick auf die prinzipielle vorab geregelte Rechtssituation.

3. Dennoch bleibt die Grundsituation erhalten. Der Einzelne sieht sich einer von ihm nicht zu steuernden Übermacht gegenüber. Was ehemals Gott war (oder die Obrigkeit) wird nun der Staat (oder eine Versicherungsgesellschaft – nicht ohne Grund fungieren sie als Prototypen Angst auslösender Kapitalgesellschaften). Letztlich steckt noch hinter jedem Antrag ein Stück Ohnmacht.

Kehren wir zu Kafka zurück: Der Mann vom Lande sitzt und wartet viele Jahre vergebens darauf, dass der Türhüter ihn einlässt. „Der Mann, der sich für seine Reise mit vielem ausgerüstet hat, verwendet alles, und sei es auch noch so wertvoll, um den Türhüter zu bestechen. Dieser nimmt zwar alles an, aber sagt dabei: »Ich nehme es nur an, damit du nicht glaubst, etwas versäumt zu haben.«<sup>6</sup>

Kafka schildert ein Paradebeispiel misslungener Versuche, aus dieser Situation der Ohnmacht zu entkommen. Mit feinem Gespür für das, was in der lutherischen Theologie als der Versuch bezeichnet wird, durch Werke gerechtfertigt zu werden, nimmt er dem Mann auch noch diese Hoffnung. Gleichzeitig spiegelt er ihm das Wissen um die unhintergehbare Notwendigkeit, alles versucht zu haben. Es ist daher auch beim Antrag die „Atmosphäre heilsamer Gelassenheit“<sup>7</sup> vonnöten, um sich durch das Antragsformular, insofern es und soweit es immer noch Bitte ist, nicht irritieren zu lassen.

Dass der Antrag Ausdruck einer innerweltlichen Verschiebung des Adressaten meiner Bitte darstellt, macht es zwar im rechtlichen Sinne leichter, aber es erschwert gleichzeitig das Eingeständnis, dass es sich um eine Bitte handelt. Eben jene Problematik diskutiert die Gesellschaft zur Zeit an der Frage der Anträge auf Arbeitslosengeld II: Denn hier wird unterstützt durch eine gezielte öffentliche Umkodierung des Rechts auf eine Gnade eben jene Dimension wieder eingeführt, die letztlich den Antragsteller durch Rückführung in die Rolle des Bittenden zu disziplinieren versucht. Dass man gleichzeitig in mancher Hinsicht subjektiv jeder Privatsphäre beraubt wird, verstärkt die Empfindung der Ohnmacht.

An dieser Stelle endet freilich die Analogie der Rechtfertigung. Waren im Gebet der Adressat der Bitte identisch mit dem Urheber des Ungemachs (in letzte Instanz) und dem rechtfertigenden Gott (unabhängig von der Gewährung der konkreten Bitte), so hat sich dies zwangsläufig verschoben: Am Beispiel der Arbeitslosigkeit: Der entlassende Arbeitgeber, der helfende Staat und die rechtfertigende Instanz sind nicht mehr identisch. Gleichwohl bedarf der Einzelne eben jener Zuversicht der Rechtfertigung, um auch den Antrag im Bewusstsein auszufüllen, dass hier ein Anrecht besteht.

Das Antragsformular versucht, Person und Sache zu trennen. Nicht der Mensch steht zur Disposition, sondern sein Anliegen. Zweifels humanisiert es die Bitte des Einzelnen an das Allgemeine, ohne doch seine Herkunft aus der unhintergehbaren Abhängigkeit des Einzelnen leugnen zu können.

---

<sup>6</sup> Kafka, a.a.O., S. 119.

<sup>7</sup> Gräß, Wilhelm: Du darfst sein, der du bist, in: Perspektiven Religion, Göttingen 2000, S. 169.